Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9813**

17. Wahlperiode 29. 05. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/9634 –

Unklarheiten bei den Förderprogrammen für den Güterkraftverkehr

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit den Förderprogrammen „Aus- und Weiterbildung“ und „De-minimis“ werden Unternehmen des Güterkraftverkehrs gefördert, um Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit oder zum Schutz der Umwelt durchzuführen. Von den Programmen sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) profitieren, aber auch Großunternehmen wie ALDI Süd oder ALDI Nord mit ihren Regionalgesellschaften scheinen die Mittel zu nutzen. Klare Auskünfte hierzu erfolgen jedoch nicht vonseiten der Bundesregierung. Laut Antwort auf die Kleine Anfrage „Förderprogramme im Bundesamt für Güterverkehr“ (Bundestagsdrucksache 17/9315) ist „die IT beim Bundesamt für Güterverkehr nicht so ausgelegt, dass eine Auswertung nach Unternehmen standardmäßig erfolgen könnte.“ Weiterhin wird erklärt, dass Fördermittel aus den Programmen „De-minimis“ und „Aus- und Weiterbildung“ auch für Großunternehmen zugänglich sind, insofern sie einen Anreizeffekt nachweisen können.

1. Wie verschafft sich die Bundesregierung einen Überblick, welche Unternehmen von den Förderprogrammen „De-minimis“ und „Aus- und Weiterbildung“ profitieren?

Die Unternehmen, die von den Förderprogrammen profitieren können, sind in Ziffer 3 der Förderrichtlinie definiert (Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen – Bundesanzeiger Nr. 164 vom 30. November 2009, S. 3743 sowie Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen – Bundesanzeiger Nr. 163 vom 27. Oktober 2010, S. 3570). Antragsberechtigt sind danach Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) betreiben, zugleich Eigentümer oder Halter von schweren Nutzfahrzeugen (zulässiges Gesamtgewicht ≥ 12 Tonnen) sind und diese Fahrzeuge in Deutschland zugelassen haben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 24. Mai 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Durch Eingabe von Unternehmensnamen in das IT-System (IT = Informationstechnologie) lässt sich gezielt feststellen, ob ein Unternehmen gefördert wurde.

2. Kann mit der vorhandenen IT eine Auswertung in Bezug auf die Unternehmensgöße erfolgen, so dass ersichtlich ist, welche Unternehmen von den Förderprogrammen profitieren?

   a) Falls ja, welche Schlussfolgerungen werden hieraus gezogen?

   b) Falls nein, wieso nicht?

Die eingesetzte IT lässt eine Auswertung in Bezug auf die Unternehmensgröße gegenwärtig nicht zu.

Die Frage nach der Größe der von der Förderung profitierenden Unternehmen war beim Ausbau des IT-Systems für die erst in 2009 eingerichteten Förderprogramme nicht vordringlich, da die in der Antwort zu Frage 1 genannten Fördervoraussetzungen für große und kleine Unternehmen gleichermaßen gelten. Auch die von den Förderrichtlinien angestrebten Förderziele (Aus- und Weiterbildung des Personals, insbesondere Qualifizierung der Berufskraftfahrer sowie Verbesserung von Umweltschutz und Arbeitsbedingungen im Unternehmen durch fahrzeug- und/oder personenbezogene Maßnahmen) gelten sowohl für kleinere als auch für größere Unternehmen.

3. Gibt es Erkenntnisse darüber, in welchem Verhältnis sich der Mittelabfluss zwischen KMU und Großunternehmen aufteilt?

   a) Falls ja, wie verhält sich dieser?

   b) Falls nein, wieso werden diese Angaben nicht erfasst?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Ist zukünftig eine IT-Anpassung zur Auswertung der Förderprogramme vorgesehen?

   a) Falls ja, wie hoch werden die Kosten geschätzt?

   b) Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Eine entsprechende Anpassung der IT im Rahmen fortlaufender Anpassungsprozesse und Updates wird geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird auch von den Kosten abhängen. Eine Kostenschätzung ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand noch nicht möglich.

5. Haben die Unternehmen ALDI Süd oder ALDI Nord (bzw. ihre Regionalgesellschaften) Zuschüsse erhalten bzw. die Programme „De-minimis“ und „Aus- und Weiterbildung“ in Anspruch genommen?

Ja.

6. Welche Anreize will die Bundesregierung mit den Förderprogrammen „De-minimis“ und „Aus- und Weiterbildung“ bei Großunternehmen setzen?

Mit dem Förderprogramm „De-Minimis“ sollen bei den antragsberechtigten Unternehmen Anreize gesetzt werden, in den Erwerb von Ausrüstungsgegen-

ständen zu investieren und Maßnahmen zu treffen, die dazu dienen, die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf die Umwelt zu reduzieren, indem Emissionen gesenkt und Materialverbräuche reduziert werden (Ziffern 1 und 2 der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen – Bundesanzeiger Nr. 164 vom 30. November 2009, S. 3743).

Zuwendungszweck des Förderprogramms „Aus- und Weiterbildung" ist es, die branchenbezogene Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Unternehmen des Güterkraftverkehrs im Sinne von § 1 GüKG zu fördern, ihre betriebliche Einsatzfähigkeit zu verbessern und ihnen damit größere Chancen auf dem deutschen und europäischen Arbeitsmarkt zu sichern. Darüber hinaus soll dem Mangel an qualifiziertem Fahrpersonal in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen entgegengewirkt werden.

Für Großunternehmen ist die Förderung an die Voraussetzung geknüpft, dass die beantragte Zuwendung zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs oder der Reichweite des Vorhabens oder zu einem signifikanten Anstieg der für das Vorhaben aufgewendeten Mittel oder zu einer Beschleunigung des Vorhabens führt (s. Ziffer 1.1 und 4.2 der Richtlinie über die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen – Bundesanzeiger Nr. 163 vom 27. Oktober 2010, S. 3570).

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass diese Maßnahmen durch Großunternehmen nicht aus Unternehmensmitteln finanziert werden können?

Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass insbesondere durch Unternehmen (auch Großunternehmen), die Werkverkehr betreiben, in der Vergangenheit nicht in ausreichendem Maße Berufskraftfahrer/-innen ausgebildet worden sind, um dem Problem des Fahrermangels wirksam zu begegnen. Dies gilt unabhängig von der Verfügbarkeit finanzieller Eigenmittel. Eine aktuelle Veröffentlichung des Industrie- und Handelskammertages belegt, dass sich die Zahl der Ausbildungsverhältnisse im Bereich Berufskraftfahrer von 5 277 im Jahr 2010 auf 6 314 (+ 19,7 Prozent) im Jahr 2011 deutlich erhöht hat. Dies dürfte insbesondere auf das Förderprogramm Aus- und Weiterbildung zurückzuführen sein.

8. Nimmt die Bundesregierung eine Auswertung der angegebenen Anreizeffekte bei der Beantragung von „De-minimis" und „Aus- und Weiterbildung" vor?

   a) Falls ja, welche Anreizeffekte werden von Großunternehmen bei Antragstellung angegeben?

   b) Falls nein, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, sich einen Überblick über die Angaben der Unternehmen zu verschaffen?

Im Rahmen der Kontrolle der Förderanträge wird geprüft, ob die von den antragstellenden Unternehmen vorgesehenen Maßnahmen dem Zuwendungszweck entsprechen und damit geeignet sind, zur Erreichung der Förderziele beizutragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Wie definiert die Bundesregierung, was ein Unternehmen des Güterkraftverkehrs ist, und wie wird das überprüft?

Unternehmen des Güterkraftverkehrs sind nach der Abgrenzung der Förderrichtlinien der Programme „De-minimis" und „Aus- und Weiterbildung" Unter-

nehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 GüKG durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Als schwere Nutzfahrzeuge gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

Um zu gewährleisten, dass nur Unternehmen des Güterkraftverkehrs Zuwendungen erhalten, umfasst die Antragsbearbeitung mehrere Prüfstufen. Dazu gehört die Vorlage eines Nachweises über die Eigentümer- bzw. Haltereigenschaft von schweren Nutzfahrzeugen, die beispielsweise mittels Ablichtung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Haltereigenschaft) oder Zulassungsbescheinigung Teil II (Eigentümereigenschaft) erfolgen kann. Zudem werden im Rahmen der Antragstellung die Angabe des Handelsregisters, die im Handelsregister eingetragene Firmen- bzw. Unternehmensbezeichnung sowie die Handelsregisternummer und die genaue Bezeichnung der Branche überprüft.

10. Inwiefern trifft es zu, dass allein der Betrieb eines Lkw als Förderungsberechtigung ausreichend ist?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Wie wird sichergestellt, dass die geförderten Maßnahmen den Zielen der Förderprogramme entsprechen?

Hinsichtlich der Überprüfung der von den Unternehmen gestellten Förderanträge wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Eine weitere Überprüfung, inwieweit eine Übereinstimmung mit den Zielen der Förderprogramme gegeben ist, erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, wenn ein Unternehmen mitteilt, welche Maßnahmen konkret umgesetzt wurden. Eine Auszahlung von Mitteln findet nur statt, wenn und soweit die umgesetzten Maßnahmen den Zwecken der Förderprogramme entsprechen.

12. Werden die geförderten Maßnahmen durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Bundesamtes für Güterverkehr persönlich geprüft, beruht die Bewertung ausschließlich auf Angaben des Fördernehmers oder inwiefern erfolgt die Prüfung anderweitig?

Eine Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen erfolgt gegenwärtig durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesamtes für Güterverkehr auf der Grundlage der von den Unternehmen vorgelegten Verwendungsnachweise. Die Unternehmen sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall zur Übermittlung von Angaben, zur Vorlage von Originalrechnungen und Belegen sowie zur Übermittlung von Ablichtungen der geschlossenen Verträge verpflichtet, für die eine Förderung beantragt wurde. Ferner verpflichtet sich jedes Unternehmen mit Einreichung eines Verwendungsnachweises, sämtliche Rechnungen, Belege, Quittungen und Kontoauszüge, die mit der Fördermaßnahme in Verbindung stehen, fünf Jahre aufzubewahren und für Prüfungen bereitzustellen. Zudem ist bereits im Rahmen der Antragstellung eine Einverständniserklärung abzugeben, dass das Bundesamt die Förderberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie unmittelbar durch örtliche Erhebungen bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin prüfen kann. Schließlich enthalten die Förderrichtlinien Bestimmungen, gemäß derer der Bundesrechnungshof nach den §§ 91 und 100 der Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung berechtigt ist.

13. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Förderziele mit den geförderten Maßnahmen erreicht werden, oder sieht sie Verbesserungsbedarf, um dem Missbrauch von Fördergeldern vorzubeugen?

    Falls ja, was sollte verändert werden?

    Falls nein, aus welchen Gründen nicht?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Die seit Beginn der Förderprogramme kontinuierlich steigende Zahl von Anträgen belegt die große Akzeptanz der Förderprogramme beim Gewerbe. Insoweit wird gegenwärtig kein grundsätzlicher Verbesserungsbedarf gesehen. Auch die bestehenden Mechanismen gegen Missbrauch, zu denen die Durchführung von Rückforderungsverfahren bei rechtswidriger Förderung oder im Falle des Verdachts auf Subventionsbetrug auch die Erstattung von Strafanzeige gehören, werden als ausreichend angesehen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333